



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 030-0/3063/2026

Datum: 05.05.2026

Kontaktdaten

SB: Ing. Natascha Oschounig

Abt: Bauamt

Tel: 04244 2211-20

Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Stefan Reichmann, 9530 Bad Bleiberg hat mit der Eingabe vom 08.04.2026 und mit Übermittlung ergänzender Unterlagen am 13.04.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Altbausanierung bei Bestandswohnhaus

in Schattenberg 3, 9530 Bad Bleiberg auf dem Grundstück/en Nr. **.150 in KG 75424 Kreuth** angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

1

Bei dem bestehenden Wohnhaus „Schattenberg 3, 9530 Bad Bleiberg“ wird eine Generalsanierung durchgeführt. Die Sanierung umfasst unter anderem die Dämmung der Außenwand, Tausch der Fenster, Erneuerung der kompletten Elektro- und Sanitärinstallation, Erneuerung des Daches und Drainage der Fundamente. An der Ostseite des Objektes wird ein Podest mit Stiege für den neuen Eingang errichtet. Ebenso wird der Kamin saniert und eine neue Heizung eingebaut.

Die Hauptzufahrt ist über den öffentlichen Weg südwestlich vom Objekt gegeben

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen Gelegenheit gegeben in das bei der Baubehörde

Gemeindeamt Bad Bleiberg, Bauamt, I. Stock, Zimmer 6

aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einwendungen erhebt (Präklusion).

Rechtsgrundlagen:

§ 24 (1) a) Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 (WV) und § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), jeweils in der gültigen Fassung

Hinweis:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird im Anlassfall abgesehen, wenn für die Behörde eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Einwendungen können gemäß § 23(3) K-BO gestützt werden auf Bestimmungen über:

- b) die Bebauungsweise,
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes,
- d) die Lage des Vorhabens,
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken,
- f) die Bebauungshöhe,
- g) die Brandsicherheit,

Zur allfälligen mündlichen Verhandlung werden nur jene Anrainer persönlich geladen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

In Anlehnung an den § 9 (5) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idGF., gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung der vorliegenden Kundmachung an diese Person gilt die Zustellung an alle als vollzogen. Dieser Umstand gilt im vorliegenden Fall auch für die Parteien und Anrainer des Bauverfahrens, sofern diese gemeinsam in einem Haushalt (in einer gemeinsamen Wohnung) leben.

Mit einem herzlichen „Glück Auf“!

Bürgermeister Christian Hecher e.h.